



Ausschussdrucksache 21(11)30
vom 30. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme
des Verbandes Deutsche Rentenversicherung Bund

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)
BT-Drucksache 21/1858



**Deutsche
Rentenversicherung**
Bund

Stellungnahme
der Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 28.10.2025

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
(SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)“**

Bundestagsdrucksache 21/1858

vom 29.09.2025

A. Vorbemerkungen

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Änderungen, die zur digitalen Transformation, zur Rechtsvereinfachung, zur Digitaltauglichkeit von Gesetzen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen sollen. Weiter soll die Entwicklung von KI-Modellen und KI-Systemen sowie deren Einsatz durch die Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen abgesichert werden. Insofern handelt es sich um Themen, die für die Deutsche Rentenversicherung wichtig sind, um die digitale Transformation weiter vorantreiben zu können und dabei z.B. die Möglichkeiten der KI rechtssicher im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und im Interesse ihrer Kunden und Kundinnen nutzen zu können.

Zudem enthält der Gesetzentwurf einen weiteren wichtigen Baustein im Bereich der Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung. Um Brüche im Rehabilitationsprozess bei Versicherten mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen abwehren zu können, soll ein individuelles, personenzentriertes und rechtskreisübergreifendes Fallmanagement der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden.

Zu dem Gesetzentwurf nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) wie folgt Stellung:

B. Stellungnahme

B.1. Einführung eines Fallmanagements (Artikel 1 Nr. 5 - § 13a SGB VI-E)

Mit dem beabsichtigten § 13a SGB VI-E soll ein individuelles, personenzentriertes und rechtskreisübergreifendes Fallmanagement der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden. Ziel der Regelung ist es, die koordinierte Begleitung von Versicherten mit vielfachen Problemstellungen während des Rehabilitationsprozesses zu stärken. Die DRV Bund teilt die Bewertung, dass, trotz verbesserter Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge, insbesondere Versicherte mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen einer Begleitung im Eingliederungsprozess bedürfen.

Im Rahmen des Fallmanagements wird es den Trägern der Rentenversicherung ermöglicht, im Sinne einer Modularisierung je nach Kompetenzen und Ressourcen bestimmte Teilaufgaben des Fallmanagements sowohl selbst zu erbringen, als auch für Teile Dritte in Anspruch zu nehmen. Damit werden die Handlungsmöglichkeiten der Rentenversicherungsträger im Sinne einer flexiblen und passgenauen Unterstützung im Teilhabeprozess erweitert. Der Grundsatz

„Prävention vor Reha vor Rente“ wird mit der Einführung eines Fallmanagements gestärkt und es werden Impulse für eine verbesserte Integration von Versicherten mit vielfachen Problemstellungen gesetzt.

B.2 Befreiung von der Versicherungspflicht (Artikel 1 Nummer 3 Buchst. b - § 6 Absatz 2 SGB VI-E)

Bei Aufnahme einer Beschäftigung muss der Arbeitgeber diese der Rentenversicherung melden (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB IV). Steht eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei Aufnahme einer Tätigkeit im Raum, muss der Betroffene die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI).

Die Einführung der elektronischen Antragstellung für den Betroffenen im Befreiungsverfahren wurde von Kammerberufen sehr gut angenommen. Es ist benutzerfreundlich und hat das Befreiungsverfahren deutlich beschleunigt. Die Entscheidungen erfolgen in 64% der Fälle innerhalb einer Woche. Was die im Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Rückmeldung an die Arbeitgeber im Befreiungsverfahren angeht, hat sich allerdings im Zuge der Umsetzungsarbeiten gezeigt, dass die Rückmeldung an die Arbeitgeber aus datenschutzrechtlicher Sicht nur möglich ist, wenn für die Beschäftigung des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine Anmeldung durch den Arbeitgeber vorliegt und damit eine elektronische Identifikation des Arbeitgebers als Empfänger der Information möglich ist. Nach stichprobenhaften Auswertungen liegen zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung in mehr als 80% der Fälle noch keine Anmeldungen des Arbeitgebers vor. Eine Rückmeldung über das Ergebnis der Befreiungsentscheidung kann dann nur auf schriftlichem Weg erfolgen.

Allerdings ermöglicht die signifikante Beschleunigung des Befreiungsverfahrens infolge der elektronischen Antragstellung auch eine rasche Mitteilung der Befreiungsentscheidung an den Arbeitgeber in Textform. Mit einer Rückmeldung an den Arbeitgeber auf diesem Weg können hohe Kosten für umfangreiche Programmierarbeiten vermieden werden. Eine schriftliche Rückmeldung über den Antragsteller gewährleistet außerdem eine rechtskonforme Ausgestaltung im Sinne des Datenschutzes. Im bisherigen Satz 4 sollte deshalb nach den Worten „dem Antragsteller“ die Worte „und Arbeitgeber“ eingefügt werden.

B.3 Fälligkeit und Auszahlung von Geldleistungen (Artikel 1 Nummer 12 - § 118 Absatz 2b SGB VI-E, Artikel 2 - § 47 SGB I-E)

Die Auszahlung von Geldleistungen nach dem SGB VI soll zukünftig nur noch unbar auf ein Konto bei einem Kreditinstitut erfolgen können, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gilt (§ 118 Absatz 2b Satz 1 SGB VI-E). Die Überweisung erfolgt nach § 118 Absatz 2b Satz 2 SGB VI-E kostenfrei. Bei § 118 Absatz 2b Satz 1 SGB VI-E würde es sich um eine spezialgesetzliche Regelung (Lex specialis) zu § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB VI handeln. Die Härtefallregelung des § 47 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 SGB VI hätte dann im Hinblick auf § 118 Absatz 2b Satz 1 SGB VI-E zukünftig keine Bedeutung mehr für die Zahlung von Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Änderungen des § 47 Absatz 1 SGB I und des § 118 Absatz 2b Satz 1 SGB VI sind notwendig, weil es sich bei Rentenleistungen – im Gegensatz zu den teilweise bedürftigkeitsorientierten Sozialleistungen aus anderen Büchern des Sozialgesetzbuches – um Versicherungsleistungen handelt, die in einem Massenverfahren ausgezahlt werden und weil es für die Rentenversicherungsträger und den Renten Service angesichts des Wegfalls der Zahlungsanweisungen zur Verrechnung keine praktikablen Alternativen zur unbaren Auszahlung auf ein Girokonto mehr gibt. Nach § 31 Zahlungskontengesetz haben alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages. Dies gilt auch für Personen ohne festen Wohnsitz. Darüber hinaus haben Rentempfängerinnen und -empfänger, die über keine Kontoverbindung verfügen, nach der Grundregelung des § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB I auch weiterhin die Möglichkeit, sich die Geldleistung auf das Konto eines Dritten (zum Beispiel einer Vertrauensperson oder eines Wohlfahrtsverbandes) überweisen zu lassen.

Aus Sicht der DRV Bund sollte im Zuge der gesetzgeberischen Arbeiten auch die Erbringung von Geldleistungen außerhalb des SEPA-Raums ausdrücklich geregelt werden und dabei neben der Überweisung auf ein Konto die Barzahlung per Scheck unter den Bedingungen des § 9 Absatz 3 RentSV weiterhin ermöglicht werden. Dass auch eine Erbringung von Geldleistungen außerhalb des SEPA-Bereichs möglich ist, war im Gesetz seit dem 25.10.2013 nicht mehr geregelt und ergibt sich nur indirekt aus den Regelungen des § 47 Absatz 2 SGB I und § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 RentSV. Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 118 Absatz 2c SGB VI-E folgenden Satz zu Beginn zu ergänzen (der aktuelle Satz wird zu Satz 2):

„Geldleistungen werden auch auf das angegebene Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut außerhalb des Geltungsbereiches der in Absatz 2b genannten Verordnung

überwiesen; sie können auch an seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs der in Absatz 2b genannten Verordnung übermittelt werden.“

B.4 Kurzfristigkeit bei Beschäftigung in landwirtschaftlichen Betrieben (Artikel 6 Nummer 2 - § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI-E)

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB VI soll wie folgt ergänzt werden: (...), „*bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gilt eine zeitliche Grenze von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen.*“

Mit der Ergänzung soll das Ziel verfolgt werden, den Selbstversorgungsgrad mit Obst und Gemüse zu erhöhen (vgl. Kapitel 1.5. des Koalitionsvertrags für die 21. Legislaturperiode: „Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt“, Abschnitt „Obst-, Gemüse, Weinbau“, Z. 1261 ff.). Dafür sollen die zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung mit Rücksicht auf den besonderen Bedarf der Landwirtschaft an Saisonbeschäftigten auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage verlängert werden.

Eine Ausweitung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung für bestimmte Gruppen von Beschäftigten bedeutet, dass die Sozialversicherungspflicht bei dem Normalarbeitsverhältnis und die sich daraus ergebenden Beitragspflicht eingeschränkt wird. Wenn bei Arbeitsverhältnissen von einem Zeitrahmen von regelmäßig rund 230 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen wird, entsprechen 90 Tage immerhin annähernd 40 Prozent der jährlichen Arbeitszeit. Mit der vorgesehenen Regelung, die nur bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gelten soll, würde damit eine Sonderregelung zu einer Ausnahmeregelung geschaffen.

Dabei möchten wir auch darauf hinweisen, dass es zahlreiche Betriebe in Deutschland gibt, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes noch weitere Geschäfte erledigen (z.B. Verarbeitung und Vermarktung). Nach den Ausführungen in der Begründung, wonach es auf den Schwerpunkt der Wertschöpfung ankommen soll, wäre damit im Rahmen der Anwendung der Regelung z.B. im Rahmen der Betriebsprüfung zu klären, wo der Schwerpunkt eines Betriebes tatsächlich liegt und ob die Regelung auf den Betrieb anzuwenden ist. Hierdurch entstehen neue Abgrenzungsproblematiken. Dies widerspricht dem Ziel, mit möglichst allgemeingültigen, nachvollziehbaren und transparenten Regelungen verwaltungsarm umsetzbare Gesetze zu schaffen.

Der Ursprungsgedanke der Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV war es, Betrieben die Möglichkeit zu geben, z.B. wegen der Ferienzeit oder wegen eines vorübergehenden besonders hohen Arbeitsanfalls zusätzliche Arbeitskräfte kurzfristig versicherungsfrei beschäftigen zu können. Mit der beabsichtigten Sonderregelung würde § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV damit

über den eigentlichen, ursprünglichen Regelungszweck hinaus ausgeweitet und, wie oben bereits ausgeführt, eine Sonderregelung zu einer Ausnahmeregelung geschaffen.

Aus den dargestellten Gründen wird die beabsichtigte Ausweitung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV um eine Sonderregelung für die Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb von der DRV Bund kritisch bewertet.

Es können keine belastbaren Kosten spezifiziert werden, da dafür umfangreiche Annahmen zu Alternativszenarien zu treffen wären.

B.5 Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte (Artikel 6 Nummer 3 - § 18h SGB IV-E)

Auf Grundlage des beabsichtigten § 136c SGB VII-E (Artikel 9 Nummer 7) soll ein bundesweites Betriebsstättenverzeichnis bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geschaffen werden, mit dem Betriebsbesichtigungen der Unfallversicherungsträger zu Zwecken der Prävention und die Arbeitsschutzaufsicht der Länder vereinfacht werden sollen. Zur Einrichtung und möglichen Nutzung eines Betriebsstättenverzeichnisses bedürfe es klarer Begriffsdefinitionen und damit auch der Abgrenzung der verschiedenen Einheiten eines Unternehmens, welche in § 18h SGB IV-E geregelt werden sollen.

Die Rentenversicherungsträger nutzen für ihre Aufgaben und die Kommunikation mit den Arbeitgebern – wie alle anderen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beteiligten Sozialversicherungszweige und -träger auch – die Betriebsnummer. Die Betriebsnummer ist das zentrale Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Sozialversicherung und als solche in alle technischen Verfahren implementiert. Ihr kommt als wesentliches Steuerungselement aller relevanten Verfahren rund um den Gesamtsozialversicherungsbeitrag herausragende Bedeutung zu. Auf ihr basieren der Beitragseinzug durch die gesetzlichen Krankenkassen, die Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und das gesamte Meldeverfahren nach der DEÜV. Mit der Betriebsnummer verfügen Renten- und Krankenversicherungsträger und Arbeitgeber über ein seit Jahrzehnten etabliertes und bewährtes Ordnungsmerkmal, das Dreh- und Angelpunkt der Kommunikation untereinander sowie Grundlage aller dieser Verfahren ist. Dieses Ordnungsmerkmal ist in sämtliche Verfahren etabliert, die im Kontext mit der Beitragsabführung stehen und bei denen monatlich ein Finanzvolumen im mittleren zweistelligen Milliardenbetrag administriert wird. Darüber hinaus kommt die Betriebsnummer in zahlreichen weiteren Verfahren zum Tragen. Änderungen in diesem Bereich hätten weitreichende Auswirkungen in allen tangierten Bereichen und würden erhebliche Aufwände und Kosten für alle Beteiligten verursachen.

Wegen ihrer für alle Zweige der Sozialversicherung zentral herausragenden Bedeutung ist die Betriebsnummer im SGB IV, also in den „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung“, normiert. Die Begrifflichkeiten „Betriebsstätte“ und „Unternehmen“ betreffen demgegenüber ausschließlich bereichsspezifische Belange der Unfallversicherung und stehen im Kontext des von der DGUV neu aufzubauenden Betriebsstättenverzeichnisses. Wenn dafür Legaldefinitionen notwendig sind, dann gehören diese nicht in die „Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung“ (SGB IV), sondern müssen im SGB VII geregelt werden. Dort sind im Übrigen auch die unfallversicherungsspezifischen Begriffe „Unternehmer“ und „Unternehmensnummer“ definiert (§ 136, 136a SGB VII).

Würde den Aufbau eines neuen Betriebsstättenverzeichnisses nach § 136c SGB VII-E diese Legitimation der Betriebsnummer als zentrales Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Sozialversicherung in Frage gestellt, würde dies zu nicht absehbaren Kosten und Folgewirkungen für die Renten- und Sozialversicherung und die Arbeitgeber mit nicht absehbaren Folgen und zu unnötigem Bürokratieaufwand und Kosten führen. Dies würde vermieden, wenn die Regelung nur für die Träger der DGUV und für deren Zuständigkeit und Aufgaben gelten würde. Zudem würde eine solche Regelung im SGB IV zu Verwerfungen führen, weil in den unterschiedlichen Büchern des Sozialgesetzbuches beispielsweise der Begriff Unternehmen bereits genutzt und anders als im Bereich der Unfallversicherung verstanden wird (z.B. § 28a Absatz 4 Nr. 6 und 9 SGB IV, § 1 Satz 3 SGB VI, § 150 Absatz 3 Satz 7 SGB VI).

B.6 Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern (Artikel 6 Nr. 11 - § 95a Absatz 6 SGB IV-E)

Die Regelung des neuen Absatzes 6 zu § 95a SGB IV adressiert zunächst nur den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und ggf. die Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen nach § 94 Absatz 1a Satz 1 des Zehnten Buches oder nach § 219 des Fünften Buches. Dabei soll für den Fall der Übertragung der in § 95a Absatz 6 SGB IV festgelegten gesetzlichen Aufgabe (Ausfüllhilfe und Online-Datenspeicher) eine Klarstellung bzgl. der Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 I SGB I erfolgen. Darüber hinaus wird die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nummer 7 DSGVO neu geregelt.

Wie bereits in der Verbändeanhörung weist die DRV Bund in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass hierzu eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit für dieses Betreibermodell und der Einordnung einer gemeinsamen

Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vorliegt. Alle beteiligten SV-Träger wurden hierzu durch die BfDI aufgefordert, eine rechtliche Bewertung abzugeben. Eine abschließende Bewertung durch die BfDI steht noch aus.

B.7 Gemeinsame Grundsätze Technik (Artikel 6 Nr. 12 - § 95 Absatz 3 SGB VI-neu)

§ 95 Absatz 3 SGB IV-neu sieht die Festlegung eines verpflichtenden XML-Basischemas vor. Aus Sicht der DRV Bund sollte eine Neufassung des § 95 Abs. 3 SGB IV bis auf Weiteres zurückgestellt werden, da die Umstellung von Bestandsverfahren auf XML mit hohen monetären und personellen Aufwänden verbunden ist. Betroffen wäre auch das Verfahren der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung. Vor einer entsprechenden Umstellung sollte deshalb eine Darstellung der Kosten-Nutzen-Relation zu den einzelnen Verfahren vorgenommen werden und auf deren Basis über die Umstellung entschieden werden.

B.8 Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken (Artikel 10 Nummer 3 Buchst. a) - § 67c Absatz 3 SGB X-E)

Mit dem beabsichtigten § 67c Abs. 3 SGB X werden erforderliche gesetzliche Regulierungen für das Training und den Einsatz von KI-Modellen und KI-Systemen in der Sozialversicherung und für alle öffentlichen Stellen nach § 35 SGB I geschaffen.

Im Regierungsentwurf ist noch nicht berücksichtigt worden, dass insbesondere bei der Beteiligung Dritter für das Training und den Einsatz von KI-Modellen und KI-Systemen weitere regulatorische Anforderungen notwendig wären, um den damit verbundenen Risiken entgegenzutreten. Hierauf hat die DRV Bund bereits in der Verbändeanhörung hingewiesen. Die DRV Bund macht hier nochmals nachfolgenden Vorschlag zur Ergänzung des § 67c Abs. 3 SGB X, um diesen Risiken (wirtschaftliche und tatsächliche Abhängigkeit, datenschutzrechtlich der Verlust über die Verfügbarkeit und zweckgebundene Verwendung von Echtdaten (auch personenbezogene Sozialdaten) entgegenzuwirken:

„...Die jeweils eingesetzten KI-Systeme dürfen dabei grundsätzlich nur KI-Modelle verwenden, die selbst trainiert werden oder wurden, selbst fachlich und technisch überwacht werden und darüber hinaus sicherstellen, dass eine Weitergabe, Übermittlung oder Verarbeitung von Sozialdaten und Trainingsdaten an bzw. durch Dritte nicht erfolgt. Sollten Dienstleister beim Einsatz des KI-Systems und oder bei der Entwicklung, der Kontrolle oder dem Training des/der eingesetzten KI-Modell(e) mitwirken, ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sie, sofern deren Mitarbeit erforderlich ist,

nur mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten arbeiten bzw. diese ihnen zugänglich gemacht werden."

B.9 Änderung der DEÜV-E (Artikel 18 Nr. 2 - § 15 DEÜV-E)

Es wird angemerkt, dass von den Einzugsstellen korrigierte Meldungen mit einem entsprechenden Kennzeichen versehen werden sollten. Andernfalls könnten bei Betriebsprüfungen Irritationen entstehen, wenn Betriebsprüfer mit Meldungen konfrontiert werden, die so nicht vom Arbeitgeber abgegeben wurden und für diese nicht erkennbar ist, warum es hier Abweichungen zu den Daten beim Arbeitgeber vor Ort gibt.

B.10 Inkrafttreten (Artikel 22)

Die Änderung des § 300 Abs. 3 SGB VI (Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzentwurfs) ist zum 1. Januar 2027 vorgesehen (Artikel 221 Abs. 6 des Gesetzentwurfs). Mit dieser Regelung im Zusammenhang stehende weitere Regelungen, wie §§ 317, 317a SGB VI (Artikel 1 Nr. 25 und 26 des Gesetzentwurfs) und Artikel 6 § 4 Absatz 4a des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Artikel 15 des Gesetzentwurfs), werden dagegen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzentwurfs). Die Regelungen sollten einheitlich zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

C. Weitere Anmerkungen

Ergänzung des § 28p SGB IV um eine Regelung für den Einsatz von KI im Rahmen der Betriebsprüfung

Im Rahmen des Projekts KIRA, in dem es um den Einsatz künstlicher Intelligenz für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen geht, hat die DRV Bund auf das Erfordernis hingewiesen, dass es für den trägerübergreifenden Einsatz von KIRA einer Grundlage für den Einsatz von KIRA und die Ermöglichung der Anbindung der weiteren Träger der Rentenversicherung an KIRA bedarf. In dem Referentenentwurf vom 12. August 2025 ist diese aufgegriffen worden. Der Referentenentwurf sah eine Ergänzung des § 28p SGB IV um einen Absatz 8a vor.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Die DRV Bund weist darauf hin, dass es einer entsprechenden Regelung unbedingt bedarf, um in diesem wichtigen Bereich künstliche Intelligenz bei allen Rentenversicherungsträgern nutzen zu können. Insofern handelt es sich um ein Thema, das für die Deutsche

Rentenversicherung sehr wichtig ist und welches erheblich dazu beiträgt, die digitale Transformation weiter vorantreiben zu können und um Möglichkeiten der KI rechtssicher im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und -entlastung nutzen zu können.

D. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Digitalcheck der Deutschen Rentenversicherung Bund hat den vorliegenden Gesetzgebungsentwurf unter dem Gesichtspunkt möglicher Digitalisierungshemmnisse sowie -potentiale geprüft. Der Gesetzentwurf trägt den Erfordernissen der Digitalisierung der Verwaltung Rechnung. Die Schaffung eines neuen § 67c Absatz 3 SGB X als einheitlicher Rechtsgrundlage für das Trainieren, Validieren, Testen und dem Einsatz von KI-Modellen ist ebenfalls zielführend und trägt zur Modernisierung der Verwaltung bei.